

Antrag
auf Bescheinigung des Erwerbs der Kenntnisse im Strahlenschutz
in der Röntgendiagnostik in der Humanmedizin
für Personen mit erfolgreich abgeschlossener sonstiger medizinischer
Ausbildung
gemäß § 74 Absatz 2 Satz 2 des Strahlenschutzgesetzes bzw.
§ 49 der Strahlenschutzverordnung

(entsprechend der Richtlinie „Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin“ vom 22. Dezember 2005 in der zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültigen Fassung)

Manche Kursveranstalter besitzen eine Zulassung, dass der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Kurses (Teilnahmebescheinigung) die Bescheinigung über den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse ersetzt. Der Kursveranstalter fordert dann einen Nachweis des Berufsabschlusses an. In diesem Fall ist eine Bescheinigung der erworbenen Kenntnisse durch das zuständige Regierungspräsidium nicht notwendig.

Das ausgefüllte Formular und die weiteren Unterlagen können Sie gerne an die E-Mail-Adresse des zuständigen Regierungspräsidiums (bitte ankreuzen) senden, sofern Ihre Datenschutzrichtlinien diese Übertragung zulassen.

- Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 54.6
70565 Stuttgart
strahlenschutz@rps.bwl.de

- Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 54.5
76247 Karlsruhe
strahlenschutzRPK@rpk.bwl.de

- Regierungspräsidium Freiburg
Referat 54.5
79083 Freiburg i. Br.
strahlenschutz@rpf.bwl.de

- Regierungspräsidium Tübingen
Referat 54.5
72072 Tübingen
strahlenschutz@rpt.bwl.de

Absender

Der Antrag wird gestellt und die Gebühr für die Prüfung der Antragsunterlagen und die Erstellung der Bescheinigung und des Bescheids der Kenntnisse im Strahlenschutz werden übernommen von:

- dem derzeitigen Arbeitgeber der Person, die die Kenntnisse im Strahlenschutz erworben hat

ODER

- der Person, die die Kenntnisse im Strahlenschutz erworben hat

1 Angaben zur Person, die die Kenntnisse erworben hat

Nachname, Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort
Private Anschrift		
Telefonnummer	E-Mail-Adresse	
Ggf. Praxis, Krankenhaus (derzeitiger Arbeitgeber), sowie die zugehörige dienstliche Anschrift		

2 Angaben zu den Kenntnissen

Beantragte Kenntnisse für das/die Anwendungsgebiet/e

- Kenntnisse im Strahlenschutz zur technischen Durchführung bei der Anwendung von Röntgenstrahlung zur **Knochendichtemessung**
(gemäß Anlage 8.1 der o.g. Richtlinie – 10 h Kurs)
- Kenntnisse im Strahlenschutz in der Heilkunde für Personen, die ausschließlich **einfache Röntgeneinrichtungen auf direkte Anweisung des unmittelbar anwesenden Arztes bedienen**
(gemäß Anlage 10 der o.g. Richtlinie – 20 h Kurs)
(unter einfache Röntgeneinrichtungen fallen z.B. intraoperative planare Röntgenaufnahmen zur Lagekontrolle von Nägeln/Schrauben durch OTAs/OP-Personal nach einer Fraktur an einem C-Bogen; jedoch keine C-Bögen, mit denen dreidimensionale Bildgebung durchgeführt werden)
- Kenntnisse im Strahlenschutz in der **Röntgendiagnostik**
(gemäß Anlage 8 der o.g. Richtlinie – 90 h Kurs)
(für jegliche technische Durchführung von Röntgenaufnahmen in der Humanmedizin)

3 Vorzulegende Unterlagen

Ausbildung (Zeugnis des Berufsabschlusses; bei ausländischen Zeugnissen bitte mit deutscher Übersetzung)

Berufsabschluss als	Ausbildung	
	von	bis

Kopie des Abschlusszeugnisses bzw. der Urkunde

Hinweis: Gefordert wird eine erfolgreich abgeschlossene sonstige medizinische Ausbildung z.B. zur/zum medizinischen Fachangestellten, zur/zum operationstechnischen Assistenten/in, zur/zum Gesundheits- und Krankenpfleger/in etc. Während der Ausbildung müssen anatomische Kenntnisse des Menschen vermittelt worden sein, sowie physikalisch-technische Grundlagen.

Strahlenschutzkurse

Strahlenschutzkurs	Kursstätte	von	bis
10 h Kurs			
20 h Kurs			
90 h Kurs			

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Strahlenschutzkurs ist dem Antrag beigelegt

Hinweis: Die Teilnahme an einem Strahlenschutzkurs darf zum Zeitpunkt der Bescheinigung des Erwerbs der Kenntnisse nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

Praktische Erfahrung (Sachkundenachweise)

Der Erwerb der Sachkunde erfolgte innerhalb des Strahlenschutzkurses

 ja

 nein

Wenn keine praktische Erfahrung innerhalb des Strahlenschutzkurses vermittelt wurde:

Sachkundeerwerb in Klinik/ Praxis ¹	Name des ausbildenden fachkundigen Arztes/der fachkundigen Ärztin	Anwendungsgebiet	Sachkundeerwerb	
			von	bis

Der Erwerb der Sachkunde erfolgte in

 Vollzeit

 Teilzeit:

h/Woche

abschließende Beurteilung durch den ausbildenden fachkundigen Arztes/ der ausbildenden fachkundigen Ärztin ist dem Antrag beigefügt
(Sachkundezeugnis inklusive Nachweis über die durchgeführten Tätigkeiten und die vorhandenen Kompetenzen)

¹ Angabe des Ortes in dem sich die jeweilige Klinik/ Praxis befindet, sofern dies nicht aus dem Namen der Einrichtung ersichtlich ist

Die technische Durchführung bei der Anwendung ionisierender Strahlung (Röntgenstrahlung) am Menschen durch Personen, die Kenntnisse im Strahlenschutz in der Röntgendiagnostik besitzen, darf nur **unter ständiger Aufsicht und Verantwortung** einer Ärztin/eines Arztes mit der erforderlichen Fachkunde für das jeweilige Anwendungsgebiet erfolgen.

Ort, Datum

Unterschrift der Person,
die die Kenntnisse erworben hat

Übernahme der Gebühren

Der derzeitige Arbeitgeber der Person, die die Kenntnisse erworben hat, erklärt hiermit, dass die Kenntnisbescheinigung an die Person, die die Kenntnisse erworben hat, weitergegeben wird und die Gebühren für die Bescheinigung der Kenntnisse (150 bis 1.000 Euro) vom zuständigen Regierungspräsidium dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt werden dürfen.

ja (Unterschrift unten erforderlich)

nein (Unterschrift unten nicht erforderlich)

Ort, Datum

Name in Druckbuchstaben und Unterschrift des/der
Strahlenschutzverantwortlichen, des/der
Vertretungsberechtigten bzw. des/der
Strahlenschutzbevollmächtigten
des derzeitigen Arbeitgebers